Reichsgesetzblatt

Teil II

1922 | Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1922 | Nr. 19

Inhalt: Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921. S. 681. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. S. 682. — Gesetz über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 683. — Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. S. 683. — Verordnung, betreffend die Abänderung des Statuts der Reichsbank. S. 683. — Gesetz über die Versorgung der infolge des Ultimatums vom 5. Mai 1921 entlassenen Soldaten (Ultimatumsversorgungsgesetz). S. 683. — Verordnung über die Regelung der Schrottwirtschaft. S. 685. — Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark. S. 686. — Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark. S. 688. — Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln. S. 692. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 692.

Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921. Vom 25. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Dauer der Geltung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Metallreserven der Privatnotenbanken, vom 13. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 937) wird der den Privatnotenbanken nach Maßgabe der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) zugewiesene Betrag des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München (Nr. 13 der Anlage zu § 9 des Bankgesetzes) auf vierhundert Millionen Mark;

für die Sächsische Bank zu Dresden (Nr. 14 der Anlage) auf zweihundertundzwanzig Millionen Mark;

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart (Nr. 18 der Anlage) auf einhundertunddreißig Millionen Mark;

für die Badische Bank zu Mannheim (Nr. 19 der Anlage) auf einhundertunddreißig Millionen Mark.

§ 2

Der Betrag, über welchen hinaus ohne reichsgesetzliche Ermächtigung Noten nicht ausgegeben werden dürfen, wird für die Geltungsdauer des § 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1921 auf folgende Beträge erhöht:

für die Bayerische Notenbank in München auf sechshundert Millionen Mark;

für die Sächsische Bank zu Dresden auf sechshundert Millionen Mark;

für die Württembergische Notenbank in Stuttgart auf zweihundertzehn Millionen Mark;

für die Badische Bank zu Mannheim auf zweihundertzehn Millionen Mark.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten, erstmals zum 1. Januar 1925 und von da ab in einjährigen Zwischenräumen, die in den §§ 1, 2 festgesetzten Beträge für einzelne oder für alle Privatnotenbanken bis zu den durch das Gesetz vom 13. Juli 1921 festgesetzten Beträgen wieder herabzumindern.

Von dieser Ermächtigung darf auch schon vor dem 1. Januar 1925 Gebrauch gemacht werden,

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. August 1922.)

wenn infolge einer Erhöhung des Diskontsatzes der Reichsbank die geschäftliche Lage der Privatnotenbank die Beträge in der Höhe der §§ 1, 2 nicht mehr notwendig erscheinen läßt.

Der Reichswirtschaftsminister kann die Vorschriften der §§ 1, 2 gegenüber Privatnotenbanken außer Kraft setzen, die die gemäß § 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1921 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf den Tag der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922. Vom 26. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach weiterer Beschlußfassung gemäß Artikel 85 Abs. 5 und Artikel 74 Abs. 3 Satz 4 der Reichsverfassung hiermit verkündet wird:

In dem dem Gesetze, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1922 vom 9. Juni 1922 — Reichsgesetzbl. Teil II S. 587 — beigefügten Reichshaushaltsplane treten innerhalb der fortdauernden Ausgaben die aus der Anlage ersichtlichen Änderungen ein.

Berlin, den 26. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
Dr. Hermes

Erste Beilage zum Haushaltsgesetze

Nachtrag
zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1922

Abschnitt	Kap.	Tit.	Ausgaben	Für das Rechnungsjahr 1922 treten hinzu Mark	fallen weg Mark
			Erster Teil: Allgemeine Reichsverwaltung.		
			A. Ordentlicher Haushalt		
			II. Ausgaben		
			a) Fortdauernde Ausgaben		
V			**Reichsministerium des Innern**		
	7	8	**Reichskommissar für Überwachung der öffentlichen Ordnung**	1 779 500	
XIV			**Reichsschuld**		
	2	8	Verzinsung		1 779 500
			Summe der fortdauernden Ausgaben	1 779 500	1 779 500
				gleicht sich aus	

Gesetz über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 24. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der § 4 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) erhält als Abs. 4 folgenden Zusatz:

Das Reichsbank-Direktorium kann bestimmen, daß eine Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten nur dann zu erfolgen habe, wenn die zur Prüfung der Echtheit erforderlichen Merkmale, wie Wasserzeichen, Faserstreifen, Nummer usw., in deutlich erkennbarem Zustand auf dem vorgelegten Teile der Note enthalten sind. Die Bestimmung ist durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Bekanntmachung, betreffend die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten. Vom 4. August 1922.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1922 über die Ersatzleistung für beschädigte Reichsbanknoten (Reichsgesetzbl. S. 683) bestimmen wir, daß für beschädigte Reichsbanknoten über fünfhundert Mark mit dem Ausgabedatum vom 7. Juli 1922 unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) Ersatzleistung nur dann erfolgt, wenn Wasserzeichen, Faserstreifen und Nummer in deutlich erkennbarem Zustande auf dem vorgelegten Teile enthalten sind.

Berlin, den 4. August 1922.

Reichsbank-Direktorium

v. Glasenapp. v. Grimm. Kauffmann. Bernhard. Seiffert. Fuchs. P. Schneider

Verordnung, betreffend die Abänderung des Statuts der Reichsbank. Vom 24. Juli 1922.

Auf Grund des § 40 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzbl. S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Reichsrat verordnet:

Das Statut der Reichsbank vom 21. Mai 1875 (Reichsgesetzbl. S. 203) in der Fassung der Verordnung vom 3. September 1900 (Reichsgesetzbl. S. 793) wird wie folgt abgeändert:

1. Es werden ersetzt:
   a) im § 18 Satz 2 die Worte „den Reichskanzler". durch die Worte „das Reichsbank-Direktorium",
   b) im § 30 Abs. 1 das Wort „Reichskanzler" durch das Wort „Reichsbank-Direktorium".
   c) im § 19 der erste Satz durch den Satz:
   In der Generalversammlung führt der Präsident des Reichsbank-Direktoriums oder dessen Vertreter den Vorsitz.
2. a) Im § 8 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „mit folgenden Maßgaben" gestrichen.
   b) Im § 8 wird Abs. 3 bis 5 gestrichen.
3. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses sowie ihrer Stellvertreter (§ 31 des Bankgesetzes) erfolgt, wenn nicht widersprochen wird, durch Zuruf, andernfalls mittels verdeckter Stimmzettel für jede Stelle besonders.

Berlin, den 24. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Wirth

Gesetz über die Versorgung der infolge des Ultimatums vom 5. Mai 1921 entlassenen Soldaten (Ultimatumsversorgungsgesetz). Vom 27. Juli 1922.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Soldaten, die infolge des Ultimatums vom 5. Mai 1921 entlassen worden sind, erhalten als Entschädigung die Versorgung, die ihnen beim Vorliegen von Dienstunfähigkeit nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) zu gewähren wäre.

§ 2

Zu dem Ruhegehalte tritt eine Übergangszulage. Ihr Betrag darf mit dem Ruhegehalte zusammen Dreiviertel des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens nicht übersteigen. Sie wird innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren für verheiratete, von zwei Jahren für unverheiratete Offiziere gewährt. Schließt ein Offizier innerhalb der Zeit, während deren er Übergangszulage bezieht, die Ehe, so verlängert sich auf Antrag die Bezugszeit auf den Zeitraum für Verheiratete. Offiziere, die mit Verwandten ersten oder zweiten Grades oder Verschwägerten ersten Grades einen gemeinsamen Haushalt führen und sie auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung überwiegend unterhalten, erhalten die Übergangszulage wie Verheiratete. Die Übergangszulage gilt als ein Teil des Ruhegehalts.

§ 3

Bei Berechnung der Gesamtdienstzeit im Sinne der §§ 31, 32 des Wehrmachtversorgungsgesetzes wird den Soldaten, die vor Diensteintritt das Reifezeugnis zum Besuch einer Hochschule erworben haben, ein weiteres Dienstjahr hinzugerechnet. Dagegen findet eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit nicht statt. Für die Bemessung des Ruhegehalts gelten die allgemeinen Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

§ 4

Auf Antrag kann ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der im § 2 gewährten Übergangszulage bewilligt werden, wenn dies zur Begründung oder Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

§ 5

Das Ruhegehalt der Offiziere, die im unmittelbaren Anschluß an ihre Entlassung in Stellen der Heeresfriedenskommission verwendet werden, steigt in sinngemäßer Anwendung des § 8 Abs. 1 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes oder des § 6 Abs. 1 des Offizierpensionsgesetzes.

§ 6

Soldaten mit einer kürzeren als vierjährigen Dienstzeit können im Falle eines Bedürfnisses die Übergangsgebührnisse bis zur Dauer eines halben Jahres, die Zulage zu den Übergangsgebührnissen bis zur Höhe von tausend Mark, die einmalige Übergangsbeihilfe bis zur Höhe von dreihundertfünfzig Mark und die einmalige Umzugsentschädigung erhalten.

§ 7

Beim Vorliegen von Dienstunfähigkeit kann einem Antrag auf Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes entsprochen werden. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes beim Reichswehrministerium, Versorgungsabteilung, zu stellen.

Die Zahlung der Versorgungsgebührnisse nach den allgemeinen Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den zuletzt Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz gezahlt worden sind, frühestens mit dem Beginn der Zahlung von Versorgungsgebührnissen überhaupt.

§ 8

Die Soldaten können das Mietverhältnis in Ansehung der Räume, die sie für sich oder ihre Familie an dem bisherigen Garnison- oder Wohnort gemietet haben, mit Rücksicht auf ihre Entlassung zum Zwecke der Änderung des Wohnorts unter Einbehaltung der gesetzlichen Frist kündigen, die Kündigung kann nur zu dem ersten Termin erfolgen, für den sie zulässig ist. Abweichende Vereinbarungen stehen der Geltendmachung dieses Kündigungsrechts nicht entgegen.

§ 9

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der

Reichswehrminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Juni 1921 in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1922.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung über die Regelung der Schrottwirtschaft. Vom 22. Juli 1922.

Auf Grund der §§ 15, 16 der Verordnung zur Regelung der Eisenwirtschaft vom 1. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 435) wird nach Anhörung des Eisenwirtschaftsbundes, nachdem der Reichsrat seine Zustimmung gemäß § 15 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung erteilt hat, gemäß § 16 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet, was folgt:

§ 1

Das Eigentum an Schrott (Eisen- und Stahlschrott aller Art sowie Gußbruch und Späne) kann durch Anordnung des Reichskommissars für die Eisenwirtschaft (Kommissar des Reichswirtschaftsministeriums beim Eisenwirtschaftsbund) entzogen und auf eine in der Anordnung zu bezeichnenden Person, Firma oder behördliche Stelle (Erwerber) übertragen werden, soweit es dem Reichskommissar zur Versorgung der Großeisenindustrie mit Schrott erforderlich erscheint.

§ 2

Der Erwerber hat im Falle der Enteignung an den Eigentümer für den enteigneten Schrott (§ 1) eine den jeweils festgesetzten Höchstpreis nicht übersteigende angemessene Entschädigung zu zahlen. Kommt eine Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Erwerber und dem Eigentümer nicht zustande, so setzt der Reichskommissar auf Antrag den Übernahmepreis fest und teilt die Festsetzung innerhalb zehn Tagen nach Eingang des Antrags dem Erwerber und dem Eigentümer mit. Gegen die Festsetzung des Preises kann der Eigentümer die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts anrufen. Der Antrag ist beim Reichswirtschaftsgericht oder beim Reichskommissar binnen 2 Wochen seit der Mitteilung der Preisfestsetzung einzureichen. Das Reichswirtschaftsgericht entscheidet endgültig.

§ 3

Die Enteignungsanordnung ist dem Besitzer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie hat zugleich die Wirkung einer Beschlagnahme im Sinne des § 5. Das Eigentum geht auf den in der Anordnung bezeichneten Erwerber über, sobald der vereinbarte oder der vom Reichswirtschaftsgerichte festgesetzet Übernahmepreis gezahlt oder hinterlegt ist; solange der Übernahmepreis durch das Reichswirtschaftsgericht noch nicht festgesetzt ist, genügt die Zahlung oder Hinterlegung des vom Reichskommissar festgesetzten Übernahmepreises.

Der Besitzer ist nach Übergang des Eigentums auf den Erwerber verpflichtet, den Schrott (§ 1) herauszugeben und auf Verlangen und Kosten des Erwerbers nach Anordnung des Reichskommissars unbeschadet der Vorschrift des § 6 zu verarbeiten und zu versenden.

Weigert sich der Besitzer, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so können auf Anordnung des Reichskommissars die Verarbeitung und die Versendung durch Dritte vorgenommen werden. In diesem Falle hat der Besitzer auf Verlangen seine Verladungseinrichtungen zum Versande zur Verfügung zu stellen. Die durch seine Weigerung entstehenden Mehrkosten fallen dem Besitzer zur Last; sie werden vom Reichskommissar festgesetzt. Auf die Beitreibung der Mehrkosten finden die landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben entsprechende Anwendung.

Auf Verlangen des Besitzers hat der Erwerber für die ihm zur Last fallenden Kosten nach näherer Anordnung des Reichskommissars Sicherheit zu leisten.

§ 4

Der Reichskommissar kann die Enteignungsanordnung mit Zustimmung des Erwerbers und des früheren Eigentümers widerrufen. Der Widerruf ist an den früheren Eigentümer zu richten. Wird der Schrott (§ 1) zurückgegeben, so gilt die Enteignungsanordnung als nicht erfolgt und Rechte, mit denen der Schrott (§ 1) zur Zeit der Enteignung belastet war, sowie Zurückbehaltungsrechte gelten als nicht erloschen.

§ 5

Der Reichskommissar kann Schrott (§ 1), soweit es ihm zur Versorgung der Großeisenindustrie mit Schrott erforderlich erscheint, beschlagnahmen. Die Beschlagnahmeverfügung ist dem Besitzer durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sie wird wirksam, sobald die Mitteilung dem Besitzer zugeht.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß ohne die Zustimmung des Reichskommissars die Vornahme von Veränderungen an dem von ihr betroffenen Schrott (§ 1) verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Beschlagnahme endigt mit ihrer Aufhebung oder mit der Enteignung oder, wenn vorher die Enteignung oder Aufhebung nicht erfolgt ist, nach Ablauf von vier Wochen.

Der Besitzer beschlagnahmten Schrotts (§ 1) ist verpflichtet, diesen während der Dauer der Beschlagnahme zu verwahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Hierfür sowie für die durch die Beschlagnahme bewirkte Verfügungsbeschränkung kann ihm eine angemessene Entschädigung gewährt werden, soweit dies aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch den Reichskommissar.

§ 6

Eine Enteignung oder Beschlagnahme soll nur für Mengen erfolgen, die das Arbeitsbedürfnis von Schrottaufbereitungsanstalten oder Schrott verbrauchenden Werken oder den Auftragsbestand von Händlern für Lieferungen an Schrott verbrauchende Werke überschreiten und in einem nicht angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen.

§ 7

Der Reichskommissar kann bestimmen, daß Hochofenwerke Schrott (§ 1) nur in einer von ihm festgesetzten Höchstmenge im Hochofen verwenden dürfen.

§ 8

Der Reichskommissar kann bestimmen, daß die Versendung von Schrott (§ 1) durch die Eisenbahn oder durch Schiffe seiner Genehmigung bedarf. Die Genehmigung wird durch Abstempelung der Beförderungsurkunde erteilt. Die näheren Vorschriften erläßt der Reichskommissar.

§ 9

Bei dem Reichskommissar wird zur Behandlung der Schrottfragen ein Beirat aus höchstens zwölf Fachleuten gebildet, die von den Ausschüssen des Eisenwirtschaftsbundes für Stahlschrott und für Gußbruch und Gußspäne in gleicher Anzahl aus den Kreisen der Unternehmer und der Arbeitnehmer gewählt werden. Der Reichskommissar hat den Beirat auf Antrag eines Mitglieds zusammenzurufen. Er soll den Beirat vor Enteignungen und vor der Festsetzung von Übernahmepreisen und vor Anwendung des § 7 hören.

§ 10

Der Reichskommissar kann mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers zur Deckung der Unkosten, die aus der Durchführung der Schrottbewirtschaftung entstehen, Gebühren erheben.

§ 11

Der Reichskommissar kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung zustehen, auf andere Behörden übertragen. Erfolgt die Übertragung, so ist bei dieser Behörde ein Beirat aus den Kreisen der Unternehmer und der Arbeitnehmer des betreffenden Gebiets zu bilden. Im übrigen finden die Vorschriften des § 9 entsprechende Anwendung.

§ 12

Mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer vorsätzlich

1. der Verpflichtung, enteigneten Schrott (§ 1) herauszugeben oder auf Verlangen des Erwerbers zu verarbeiten oder zu versenden oder seine Verladeeinrichtungen zum Versande zur Verfügung zu stellen, zuwiderhandelt;
2. unbefugt beschlagnahmten Schrott (§ 1) beiseiteschafft, verbraucht, beschädigt oder zerstört, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. der Verpflichtung, beschlagnahmten Schrott (§ 1) zu verwahren und zu schützen, zuwiderhandelt;
4. den gemäß §§ 7, 8 erlassenen Bestimmungen des Reichskommissars oder der von ihm nach § 11 ermächtigten Behörden zuwiderhandelt.

Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark zu erkennen.

Neben der Strafe kann Schrott (§ 1), auf den sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

Berlin, den 22. Juli 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 24. Juli 1922.

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes über den am 10. April 1922 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und Dänemark, betreffend die Regelung der durch den Übergang der Staatshoheit in Nordschleswig ent-

standenen Fragen, vom 1. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 141) wird nach Zustimmung des Reichsrats zur Ausführung des deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommens (Anlage 11 des Vertrags vom 10. April 1922) hiermit verordnet:

§ 1

Für die Entgegennahme der Optionserklärungen von Personen, die gemäß Artikel 113 des Vertrags von Versailles und gemäß dem deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen für Deutschland optieren, sind zuständig:

im Inland die höheren Verwaltungsbehörden; die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind;

in dem an Dänemark gefallenen Gebiete das deutsche Konsulat in Apenrade;

im übrigen Dänemark die deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen;

im Ausland außerhalb Dänemarks eine amtliche deutsche Vertretung; der Reichsminister des Auswärtigen erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2

Die örtliche Zuständigkeit der Optionsbehörden (§ 1) wird durch den Wohnsitz und in Ermangelung eines Wohnsitzes durch den Aufenthaltsort des Optanten bestimmt.

§ 3

Die Optionsbehörde hat dem Optanten den Eingang der Optionserklärung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Auf Verlangen der Optionsbehörde hat der Optant die zur Prüfung seiner Optionsberechtigung erforderlichen Nachweise und Urkunden beizubringen.

Nach Prüfung der Optionsberechtigung erteilt die Optionsbehörde dem Optanten den Optionsausweis gemäß Artikel 4 des Staatsangehörigkeitsabkommens.

§ 4

Hat der Optant weder vor dem Tage der Optionserklärung noch innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tage seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, so gilt die Optionserklärung als nicht erfolgt; es wird dann so angesehen, als ob der Optant seine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht gewechselt hätte (Artikel 5 Abs. 1 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsabkommens).

Verlegt der Optant nach der Optionserklärung seinen Wohnsitz nach Deutschland, so hat er dies der Optionsbehörde alsbald anzuzeigen.

Optanten, die im Ausland außerhalb Dänemarks ihren Wohnsitz haben, können ihre Befreiung von der Bedingung der Wohnsitzverlegung beantragen. Der Antrag ist an die für den Wohnort des Optanten zuständige amtliche deutsche Vertretung zu richten. Über den Antrag entscheidet die oberste Landesbehörde des Heimatstaats des Optanten; diese kann die Entscheidung der Heimatbehörde (§ 5) übertragen.

§ 5

Sobald endgültig Klarheit über die Staatsangehörigkeit des Optanten geschaffen, auch der Wohnsitz nach Deutschland verlegt oder gemäß § 4 Abs. 3 Befreiung von der Wohnsitzverlegung gewährt worden ist, wird dem Optanten eine Staatsangehörigkeitsbescheinigung gemäß Artikel 6 des Staatsangehörigkeitsabkommens behändigt. Zuständig hierfür ist die höhere Verwaltungsbehörde seines Heimatstaats (Heimatbehörde). Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Behörden als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

Die örtliche Zuständigkeit der Heimatbehörden richtet sich nach dem Wohnsitz des Optanten im Gebiete seines Heimatstaats. Hat er dort keinen Wohnsitz, so ist sein letzter Wohnsitz im Gebiete des Heimatstaats maßgebend. Hat er im Heimatstaate keinen Wohnsitz gehabt, so ist die Heimatbehörde des Wohnsitzes der Eltern oder des letzt lebenden Elternteils zuständig. Erforderlichenfalls wird die örtlich zuständige Behörde durch die oberste Landesbehörde des Heimatstaats bestimmt.

Die Heimatbehörde stellt die Staatsangehörigkeitsbescheinigung nach unmittelbarem Benehmen mit der Optionsbehörde aus. Die Optionsbehörde benachrichtigt die Heimatbehörde, sobald sie davon Kenntnis erhält, daß der Optant seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt oder Befreiung von der Wohnsitzverlegung erhalten hat.

§ 6

Die Optionsbehörden und die Heimatbehörden führen Register über die Optanten, die erteilten Optionsausweise und Staatsangehörigkeitsbescheinigungen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über Form und Inhalt der Optionserklärungen, der Optionsausweise, der Staatsangehörigkeitsbescheinigungen ferner über die Einrichtung der Register (§ 6) und über die Pflicht der Registerbehörden zur regelmäßigen Übersendung von Abschriften des Registerinhalts an eine Zentralstelle.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1922.

Die Reichsregierung
Dr. Wirth

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark. Vom 27. Juli 1922.

Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte wird gemäß § 7 der Verordnung zum Staatsangehörigkeitsabkommen zwischen Deutschland und Dänemark vom 24. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 684) hiermit bestimmt:

I

Als Muster für die Optionserklärungen, die Optionsausweise und die Staatsangehörigkeitsbescheinigungen dienen die Anlagen A bis D.

II

Die von den Optionsbehörden und Heimatbehörden zu führenden Register (§ 6 der Verordnung der Reichsregierung vom 24. Juli 1922) sind nach dem Muster Anlage E einzurichten.

Drei beglaubigte Abschriften des Inhalts der Register sind zum 1. September 1922 einzusenden

von den preußischen Options- und Heimatbehörden dem Preußischen Ministerium des Innern,

von den inländischen Options- und Heimatbehörden außerhalb Preußens dem Reichsministerium des Innern, Abteilung II.

Denselben Ministerien sind von dann ab Änderungen des früher vorgelegten Registerinhalts und neue Eintragungen bis auf weiteres regelmäßig vierteljährlich, das erste Mal zum 1. Dezember 1922, durch Übersendung von drei beglaubigten Abschriften mitzuteilen. Für die Optionsbehörden des Auslands gilt das gleiche mit der Maßgabe, daß die Abschriften dem Auswärtigen Amt, Abteilung IV Nd., zu übersenden sind.

Berlin, den 27. Juli 1922.

Der Reichsminister des Innern
Köster

Anlage A

Optionserklärung für Deutschland zu Protokoll der Optionsbehörde

gemäß Artikel 113 des Vertrags von Versailles und gemäß dem deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 141, 201).

Optionsverhandlung
(Behörde) ..... (Ort und Tag der Verhandlung)

Es erscheint der — die .....
(Berufsstellung, Vor- und Zuname,
....., wohnhaft in .....,
bei Frauen auch Geburtsname)
Kreis ....., Land .....,
der — die — sich über seine — ihre — Person durch ..... ausweist — der Person nach bekannt ist —, vor dem unterzeichneten Beamten und erklärt:

Ich optiere hiermit für Deutschland.

Ich bin geboren am .....
in .....,
Kreis ....., Land .....,
als Sohn / Tochter des .....
(Vor- und Zuname, sowie Beruf des Vaters)
und der ..... geborenen .....
(Vorname und Mädchenname der Mutter)

Ich habe meinen Wohnsitz jetzt in .....,
Kreis ....., Land .....

Am 15. Juni 1920 befand sich mein Wohnsitz in ....., Kreis ....., Land .....

Ich hatte mich schon vor dem 2. Oktober 1918 in dem an Dänemark gefallenen Gebiete Nordschleswigs niedergelassen und zwar wohnte ich in der Zeit von ..... bis .....
in ....., Kreis .....

Am 7. Juni 1922 befand sich mein Wohnsitz in ....., Kreis ....., Land .....

Ich war bis zum 15. Juni 1920 ..... Staatsangehöriger, somit deutscher Reichsangehöriger.

Zur Zeit bin ich dänischer Staatsangehöriger.

Für den Fall, daß der Optant seinen Wohnsitz am 7. Juni 1922 bereits nach Deutschland verlegt hatte und trotzdem gemäß Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-dänischen Abkommens Däne geworden ist:

Ich habe meinen Wohnsitz am .....
nach Deutschland verlegt, und zwar nach .....
....., Kreis .....,
Land .....

Ich besitze eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung, ausgestellt von .....
(Bezeichnung der
..... am .....
dänischen Behörde)

oder (falls die dänische Behörde über den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung noch nicht entschieden hat):

Ich habe am ..... die Ausstellung einer dänischen Staatsangehörigkeitsbescheinigung beim .....
(Bezeichnung der dänischen Behörde)
beantragt.

Ich bin $\frac{\text{ledig}}{\text{verheiratet}}$ mit ..... geborenen ..... meine Ehefrau ist geboren
(Vor- und Mädchenname der Ehefrau)
am ..... in ....., Kreis .....

Ich habe folgende Kinder unter 18 Jahren:

(Vor- und Zuname der Kinder)
..... geb. am ..... in ....., Kreis .....
..... " " ..... " ....., " .....
..... " " ..... " ....., " .....
..... " " ..... " ....., " .....

Zum Beweise meines Optionsrechts füge ich folgende Urkunden bei:

Nach Möglichkeit sind beizufügen: Geburtsschein (bzw. Taufschein) des Optanten, seiner Ehefrau und seiner unter 18 Jahre alten Kinder, Heiratsurkunde, Unterlagen zum Beweise der deutschen Reichsangehörigkeit vor dem 15. Juni 1920 (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein, bzw. Paß, frühere Militärpapiere); Unterlagen zum Nachweise des Wohnsitzes am 15. Juni 1920; für den Fall, daß der Optant seinen Wohnsitz am 7. Juni 1922 bereits nach Deutschland verlegt hatte, und trotzdem gemäß Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-dänischen Abkommens Däne geworden ist: dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung, bzw. Nachweis, wann und bei welcher dänischen Behörde der Antrag auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung gestellt worden ist.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.*)

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben:

.....
(Unterschrift des Optanten)

Beglaubigt:

.....
(Unterschrift und Dienststellung des Beamten)

*) Im Ausland außerhalb Dänemarks wohnende Optanten können zugleich folgenden Antrag stellen:

„Ich beantrage hiermit meine Befreiung von der Bedingung der Wohnsitzverlegung, damit meine Optionserklärung ihre Wirksamkeit behält, auch wenn ich meinen Wohnsitz nicht innerhalb 12 Monaten nach Deutschland verlege."

Anlage B

Schriftliche Optionserklärung für Deutschland

gemäß Artikel 113 des Vertrags von Versailles und gemäß dem deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommen (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 141, 201).

Ich, der Unterzeichnete .....
(Vor- und Zuname, sowie Berufsstellung)
optiere hiermit für Deutschland.

Ich bin geboren am ..... in ....., Kreis ....., Land .....,
als $\frac{\text{Sohn}}{\text{Tochter}}$ des .....
(Vor- und Zunamen, sowie Beruf des Vaters)
und der ..... geborenen .....
(Vorname und Mädchenname der Mutter)

Ich habe meinen Wohnsitz jetzt in ....., Kreis ....., Land .....

Am 15. Juni 1920 befand sich mein Wohnsitz in ....., Kreis ....., Land .....

Ich hatte mich schon vor dem 2. Oktober 1918 in dem an Dänemark gefallenen Gebiete Nordschleswigs niedergelassen, und zwar wohnte ich in der Zeit vom ..... bis ..... in ....., Kreis .....

Am 7. Juni 1922 befand sich mein Wohnsitz in ....., Kreis ....., Land .....

Ich war bis zum 15. Juni 1920 ..... Staatsangehöriger, somit deutscher Reichsangehöriger.

Zur Zeit bin ich dänischer Staatsangehöriger.

Für den Fall, daß der Optant seinen Wohnsitz am 7. Juni 1922 bereits nach Deutschland verlegt hatte und trotzdem gemäß Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-dänischen Abkommens Däne geworden ist:

Ich habe meinen Wohnsitz am ..... nach Deutschland verlegt, und zwar nach ....., Kreis ....., Land .....

Ich besitze eine dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung, ausgestellt von .....
(Bezeichnung der dänischen Behörde)
am .....

oder (falls die dänische Behörde über den Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung noch nicht entschieden hat):

Ich habe am ..... die Ausstellung einer dänischen Staatsangehörigkeitsbescheinigung beim ..... beantragt.
(Bezeichnung der dänischen Behörde)

Ich bin $\frac{\text{ledig}}{\text{verheiratet}}$ mit ..... geborenen ..... (Vorname und Mädchenname der Ehefrau)

meine Ehefrau ist geboren am .....

in ....., Kreis .....

Ich habe folgende Kinder unter 18 Jahren:

Vor- und Zuname der Kinder

.....,	geb. am	in	Kreis	
.....,	» »	»	»	
.....,	» »	»	»	
.....,	» »	»	»	

Zum Beweise meines Optionsrechts füge ich folgende Urkunden bei:

Nach Möglichkeit sind beizufügen: Geburtsschein (evtl. Taufschein) des Optanten, seiner Ehefrau und seiner unter 18 Jahre alten Kinder, Heiratsurkunde, Unterlagen zum Beweise der deutschen Reichsangehörigkeit vor dem 15. Juni 1920 (Staatsangehörigkeitsausweis, Heimatschein, evtl. Paß, frühere Militärpapiere); Unterlagen zum Nachweise des Wohnsitzes am 15. Juni 1920; für den Fall, daß der Optant seinen Wohnsitz am 7. Juni 1922 bereits nach Deutschland verlegt hatte und trotzdem gemäß Artikel 1 Nr. 4 des deutsch-dänischen Abkommens Däne geworden ist: dänische Staatsangehörigkeitsbescheinigung, evtl. Nachweis, wann und bei welcher dänischen Behörde der Antrag auf Ausstellung einer solchen Bescheinigung gestellt worden ist.

Ich versichere hiermit die Richtigkeit meiner Angaben.*)

....., den .....
(Ort und Tag der Unterschrift)

.....
(Unterschrift mit Vor- und Zuname)

*) Im Ausland außerhalb Dänemarks wohnende Optanten können zugleich folgenden Antrag stellen:

»Ich beantrage hiermit meine Befreiung von der Bedingung der Wohnsitzverlegung, damit meine Optionserklärung ihre Wirksamkeit behält, auch wenn ich meinen Wohnsitz nicht innerhalb 12 Monaten nach Deutschland verlege.«

Anlage C

Deutscher Optionsausweis

gemäß Artikel 4 Nr. 1 Satz 3 des deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommens (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 141, 202).

Der / Die (Berufsstellung, Vor- u. Zuname, bei Frauen auch Mädchenname) des Optanten / der Optantin

in ..... Kreis .....

hat ordnungsgemäß für Deutschland optiert.

Die Optionserklärung ist am ..... (Tag des Eingangs)

bei / vor (Optionsbehörde) eingegangen / zu Protoll erklärt.

Hat der Optant nicht schon vor dem Tage der Abgabe der Optionserklärung oder spätestens innerhalb 12 Monaten nach diesem Tage seinen Wohnsitz nach Deutschland verlegt, so gilt die Optionserklärung als nicht erfolgt. Wird der Wohnsitz nach Abgabe der Optionserklärung nach Deutschland verlegt, so hat der Optant hiervon der unterzeichneten Behörde Anzeige zu machen. Optanten, die im Ausland außerhalb Dänemarks ihren Wohnsitz haben, können bei der für ihren Wohnort zuständigen amtlichen deutschen Vertretung beantragen, daß sie von der Bedingung der Wohnsitzverlegung befreit werden.

Die Erteilung einer endgültigen Staatsangehörigkeitsbescheinigung bleibt vorbehalten.

..... (Ort und Tag) ..... (Behörde)

(Dienstsiegel) ..... (Unterschrift des Beamten)

Anlage D

Deutsche Staatsangehörigkeitsbescheinigung

gemäß Artikel 6 des deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommens (Reichsgesetzbl. 1922 Teil II S. 141, 201).

Auf Grund des Artikels 113 des Vertrags von Versailles hat der — die

Vor- und Zuname: .....
Datum der Geburt: .....
Ort der Geburt: .....
Beruf: .....
Wohnsitz: .....

durch die am ..... bei / vor der ..... (Behörde) eingegangene / zu Protokoll abgegebene Erklärung rechtsgültig für Deutschland optiert und dadurch die deutsche Reichsangehörigkeit sowie die ..... Staatsangehörigkeit wiedererworben.

Die Wirkung der Option erstreckt sich auf

1. seine Ehefrau ....., geboren am ..... in ..... Kreis .....
2. folgende Kinder ..... (Vor- und Zuname) ..... geboren am ..... in ..... Kreis .....

Der — Die — Genannte hat am ..... seinen — ihren — Wohnsitz nach Deutschland, und zwar nach ..... (Kreis .....) verlegt — ist von der Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland befreit worden.

....., den .....

(Stempel der Behörde) ..... (Behörde)

..... (Unterschrift des Beamten)

Anlage E

Optanten-Register

(§ 6 der Verordnung der Reichsregierung zur Ausführung des deutsch-dänischen Staatsangehörigkeitsabkommens.

Vom 24. Juli 1922, Reichsgesetzbl. Teil II S. 684)

Lfde. Nr.	Name des Optanten der Optantin: Familienname, bei Frauen auch Mädchenname	Name des Optanten der Optantin: Vername	Geboren: wo? (Ort, Kreis, Land)	Geboren: wann? Tag	Geboren: wann? Monat	Geboren: wann? Jahr	Berufsstellung	Jetziger Wohnort (Ort, Kreis, Land)	Staatsangehörigkeit vor dem 15. 6. 20	Optionsausweis ist ausgestellt: von welcher Behörde?	Optionsausweis ist ausgestellt: an welchem Tage?	Optionsausweis ist ausgestellt: unter welchem Aktenzeichen?	Wie ist die Bedingung der Wohnsitzverlegung erfüllt?	Staatsangehörigkeitsbescheinigung ist ausgestellt: von welcher Behörde?	Staatsangehörigkeitsbescheinigung ist ausgestellt: an welchem Tage?	Staatsangehörigkeitsbescheinigung ist ausgestellt: unter welchem Aktenzeichen?	Staatsangehörigkeitsbescheinigung ist ausgestellt: für welches Land?	Auf welche Angehörigen erstreckt die Option ihre Wirkung? Name	Auf welche Angehörigen erstreckt die Option ihre Wirkung? Geburtstag	Auf welche Angehörigen erstreckt die Option ihre Wirkung? Geburtsort	Bemerkungen
1	2a	2b	3a	3b	3b	3b	4	5	6	7a	7b	7c	8	9a	9b	9c	9d	10a	10b	10c	11

Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 25. Juli 1922.

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2317) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) finden auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht zum Börsenterminhandel zugelassen sind, Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft, sie tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 1923 wieder außer Kraft.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die in der Zeit zwischen dem 14. Januar 1921 und dem 30. Juni 1923 abgeschlossenen Börsentermingeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche aus einem solchen Geschäfte durch Erfüllung oder in sonstiger Weise erloschen sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist.

Berlin, den 25. Juli 1922.

Der Reichswirtschaftsminister
Schmidt

Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 31. Juli 1922.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über das deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete, vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 550) wird verordnet:

Die Vorschriften des Gesetzes vom 5. April 1909 zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 (Reichsgesetzbl. 1909 S. 430) finden bei der Ausführung des Artikel 4 des deutsch-polnischen Abkommens, betreffend die Überleitung der Rechtspflege im oberschlesischen Abstimmungsgebiete, vom 12. April 1922 entsprechende Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1922.

Die Reichsregierung
Dr. Radbruch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.